

Martin V. eingetragen, namentlich von 1424, in denen die Zahl der Schreiber der Curie von 48 auf 24 reducirt wird, ähnlich die der Offizialen und Cursorsen. Von Eugen IV. sind einige Urkunden nachgetragen; in einer derselben wird über die Auditoren eine Bestimmung getroffen. Ob für diese Bände überhaupt die Regesten Martins V. benutzt sind, oder nur an der gedachten Stelle, muss späterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Soweit es möglich war, sind die Urkunden gezählt, Bd. VII hat reichlich 200, darunter etwa 20 deutsche, Bd. IX etwa 230, darunter 35 deutsche.

In den Bänden X und XII liegen Theile von Process-acten vor, nämlich Informationen der Auditoren und Exceptionen der Procuratoren. Band X, in ein Notariatsinstrument von 1429 eingheftet, ist wohl öfter vom päpstlichen Kaplan und Auditor Johannes Walling benutzt; wenigstens steht auf dem Umschlag 'domini Io. Walling' und innerhalb des Bandes wird derselbe Walling als Kaplan und Auditor von Eugen IV. 1437 zur Untersuchung einer Sache committiert. Informationen für den Auditor, auch in deutschen Sachen, zum Theil von einer geradezu unleserlichen Schrift, füllen den mässigen Band. Weit reichhaltiger ist Band XII. In eine Bulle Nicolaus' V. von 1453 eingheftet, in der die Namen ausradiert sind, enthält der sehr starke Band zuerst einige Lagen Formeln, welche sich im allgemeinen auf den Gang des Processes, besonders die einzelnen Exceptionen der Parteien beziehen, auf die Uebertragung des Processes und den Aufschub des Verfahrens.

Es ist wahrscheinlich, dass für diese Formeln Original-Processakten zu Grunde gelegen haben, aus denen sie ausgezogen sind. An einzelnen Stellen sind nämlich, wie es ja in Formelbüchern vorkommt, grössere Abtheilungen der Vorlagen stehen geblieben mit Beibehaltung von Namen, und dies sind ähnliche Aktentheile, wie die in der zweiten Hälfte des Band XII enthaltenen. Der grösste Theil dieser Formeln ist von derselben Hand geschrieben. Raum für Nachträge ist übrig geblieben, die auch mehrfach gemacht sind. Dass hier eine deutsche Hand thätig, ergiebt sich aus folgender Randbemerkung: 'Ich versprich dir, das ich, dieweil ich leb, keyn ander wib nemen wil den dich'.

Es folgen alsdann 83 ausführliche Original-Exceptionen der verschiedensten Procuratoren, unter denen sich nicht weniger als 62 deutsche Angelegenheiten betreffende befinden. Sie gehören wohl, wie aus den häufig vorkommenden Daten hervorgeht, meistens in die Zeiten Calixt' III, auch noch Pius' II. Diese Exceptionen sind deshalb von Wichtigkeit, weil in ihnen der ganze bisherige Verlauf der betreffenden Prozesse bis zur Appellation an die Curie in der Form einer Reihe von